

ECOSOC-Resolution 1503 (Text: S.178f. dieser Ausgabe) im Hinblick auf 17 Staaten, u.a. auch die DDR, durchgeführt. Geiselnahmen wurden in der Resolution 27(XXXVII) als schwere Menschenrechtsverletzung gerügt. Die geplante Auseinandersetzung mit den Problemen der ausländischen Arbeitnehmer wurde aus Zeitmangel auf die nächste Tagung verschoben, die am 1. Februar 1982 in Genf eröffnet wird. Lai

Anti-Apartheid-Konvention: Zwei Modelle für ein internationales Strafgericht (40)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1980 S.99 fort.)

I. In der Zeit vom 26. bis 30. Januar 1981 traf sich in Genf die Dreiergruppe zu ihrer vierten Tagung, um 14 im Rahmen der Anti-Apartheid-Konvention (Text: VN 2/1975 S.57f.) vorgelegte Staatenberichte zu prüfen. Die Zahl der Konventionsstaaten hatte sich seit ihrer letzten Tagung nur um drei auf 59 erhöht, wobei sich die westlichen Staaten ungeachtet aller Appelle zum Beitritt weiterhin fernhielten. Eine Änderung ihrer Haltung ist angesichts der Kritik an dem Übereinkommen nicht zu erwarten. Die Dreiergruppe setzte sich bei der diesjährigen Tagung aus Vertretern Bulgariens, Kubas und des Senegal zusammen. Bei der Berichtsprüfung war (ähnlich wie bei anderen Ausschüssen) zu beobachten, daß sich die Staaten bei der Abfassung der Berichte kaum an den als Hilfestellung gedachten Richtlinien orientiert hatten. In Zukunft sollen die Staaten verstärkt auf die Schwierigkeiten eingehen, die ihnen bei der Erfüllung der Vorschriften der Konvention begegnen.

II. Eine Ad-hoc-Expertengruppe der Menschenrechtskommission legte der Kommission entsprechend einem 1980 erteilten Auftrag den Entwurf eines Statuts für ein internationales Strafgericht vor, das in Art.V der Anti-Apartheid-Konvention vorgesehen ist. Der Entwurf der »International Law Association« von 1979 fand in die Arbeit der Expertengruppe ebenso Eingang wie andere vorangegangene Studien und Entwürfe. Ausgangspunkt der Überlegungen der Gruppe war das Verhältnis zwischen internationalem Strafrecht und international geschützten Menschenrechten, wobei das internationale Strafrecht eingesetzt werden soll, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten. Wenn auch die Situation im Südlichen Afrika als Hauptanliegen der Konvention gesehen wird, so war man bei der Ausarbeitung des Entwurfs doch darauf bedacht, den möglichen Tätigkeitsbereich des Strafgerichts nicht zu stark einzuengen. Zwei Modelle wurden vorgestellt:

● Das erste, weitergehende, Modell sieht vor, daß die Mitgliedstaaten eine Erweiterung der Zuständigkeit auf andere internationale Verbrechen, die Gegenstand internationaler Übereinkommen sind, in einem Zusatzabkommen vornehmen können; im Wege einer multilateralen Konvention soll ein internationales Strafgericht als neues Organ der Vereinten Nationen errichtet werden; Zielgruppe dieses Modells sollen über die Mitgliedstaaten der Anti-Apartheid-Konvention hinaus alle UN-Mitglieder sein.

● Das zweite Modell beschränkt den Zuständigkeitsbereich auf die in Art.II der Konvention genannten Verbrechen, sieht also keine

Erweiterung vor; es richtet sich nur an die Mitgliedstaaten der Konvention; im Wege eines Zusatzprotokolls zu dieser soll kein neues Organ geschaffen werden, vielmehr soll im Rahmen der vorgegebenen UNO-Strukturen ein weiteres Element in Form einer internationalen Richterliste eingeführt werden.

Die Menschenrechtskommission entschied sich dafür, alle UN-Mitgliedstaaten zur Stellungnahme zu dem Entwurf aufzufordern. Lai

Rechtsfragen

Seerecht: 10. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, zweiter Teil — Warten auf Reagan-Boten — Fülle offener Fragen — Vorentscheidung über Sitz des Seerechtsgerichtshofs zugunsten von Hamburg — Zeitplan (41)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S.99f. fort.)

I. Auch nach der jüngsten Verhandlungsrunde der Seerechtskonferenz (3.—28. August 1981 in Genf) ist das Schicksal des Konventionsentwurfs ungewiß. Die Vereinten Staaten haben ihre »Überprüfung« der bisherigen Konferenzergebnisse noch nicht abgeschlossen. Die Genfer Sitzungen hatten sie vielmehr gerade dazu nutzen wollen, ein zuverlässiges Bild davon zu gewinnen, inwieweit die Entwicklungsländer verhandlungsbereit seien. Demgemäß erläuterte US-Chefunterhändler Malone sogleich in einer informellen Sitzung am 3. August, weshalb der Tiefseeboden-Teil des Konventionsentwurfs »in seiner gegenwärtigen Fassung einen Stolperstein für die Ratifizierung des Vertrages darstellen würde«. Er nannte u. a. folgende Punkte:

● Eine angemessene Repräsentation der USA und anderer westlicher Staaten im Rat der Meeresbodenbehörde sei nicht gewährleistet.

● Es bestehe die Gefahr, daß die Versammlung der Behörde mittels mehrdeutiger Vertragsbestimmungen ihren Zuständigkeitsbereich ausdehnen werde.

● Der Zugang aller Staaten zu den mineralischen Ressourcen des Tiefseebodens müsse ohne Diskriminierung möglich sein. Hier sei beispielsweise an die Bestimmungen über Technologietransfer an Entwicklungsländer zu denken.

● Es bestehe der Eindruck fort, die Konvention werde im Grunde auf eine Behinderung des Tiefseebergbaus hinauslaufen (etwa wegen der Abbaubeschränkung).

● Der Entwurf sehe zu hohe Abgabenbelastungen für die Bergbauunternehmen vor. Danach könne es dazu kommen, daß das behördeneigene »Enterprise« — überdies unter Nutzbarmachung von Einlagen, welche u. a. von den USA zu leisten seien — die Bergbauaktivitäten von Privatunternehmen schließlich völlig verdrängen werde.

Die wichtigsten Erörterungen bei dem zweiten Teil der zehnten Konferenztagung fanden dann zweifelsohne in informellen Gesprächen zwischen den USA und anderen Delegationen statt, insbesondere Vertretern der (Entwicklungsländer-)Gruppe der 77. Deren Ergebnisse würdigte Malone in einer Pressekonferenz am 27. August mit folgenden Worten: »Wir hatten Gelegenheit, uns ein recht gutes Bild davon zu machen, und ein Urteil darüber

zu bilden, über welche Teile des Konventionsentwurfs verhandelt werden kann und über welche nicht. Es ist deutlich, daß auf seiten anderer Länder eine Bereitschaft besteht, mit den Vereinten Staaten über deren Bedenken zu verhandeln. Es sieht so aus, als gebe es eine gewisse Flexibilität und Aktionsbreite... um einige wichtige Änderungen vorzunehmen — nicht nur Änderungen, die oberflächlicher oder kosmetischer Natur wären, sondern wirklich wichtige Änderungen.«

Hieraus muß geschlossen werden, daß in grundsätzlichen — im Unterschied zu »wichtigen« — Fragen keine Kompromißbereitschaft ausgemacht worden ist. Die US-Regierung wird sich nun schlüssig werden müssen, ob die in den Sondierungen gewonnenen Erkenntnisse für den Wiedereintritt in die Sachverhandlungen sprechen. Mit dem kunstvoll formulierten Satz »Wenn entschieden wird, am 8. März an den Verhandlungstisch zurückzukehren, werden wir verhandlungsbereit sein und recht genaue Vorstellungen davon haben, wie wir unsere Bedenken zur Sprache bringen« präsentierte Malone unmißverständlich die Alternative, auf welche sich die Optionen der US-Regierung reduziert haben: Entweder verlassen die USA die Konferenz, oder sie legen ein Paket mit Änderungswünschen vor, die darauf abzielen, daß der Konventionstext die, so Malone, »nationalen Interessen« der Vereinten Staaten genügend berücksichtigt (und dieserart Aussicht hat, vom US-Senat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit gebilligt zu werden, was bei der bisherigen Fassung für ausgeschlossen gehalten wird: vgl. VN 3/1981 S.99). Im November oder Dezember 1981 wird Malone Präsident Reagan seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen unterbreiten. Über den Tenor kann ebenso nur spekuliert werden wie über die — nicht unbedingt übereinstimmenden — Ratschläge der Präsidenten-Berater im Weißen Haus.

II. Ein Hauptthema der eigentlichen Konferenzberatungen war wiederum die Vorbereitungskommission. Hier wurden kaum Fortschritte erzielt. Nahezu alle wichtigen Einzelprobleme sind noch ungelöst: Mitgliedschaft, Mehrheitserfordernis für Sachentscheidungen, Finanzierung, Auflösung. Die Gruppe der 77 und die Staaten Osteuropas beharrten darauf, daß die Mitgliedschaft in der Kommission nur Signatarstaaten der Konvention offenstehen soll, während einige Industrieländer (darunter die Bundesrepublik Deutschland) weiterhin an die Unterzeichnung der Konferenzschlußakte anknüpfen wollen. Für Abstimmungen möchten die Entwicklungsländer grundsätzlich die Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben sehen; demgegenüber wünschten hier speziell die osteuropäischen Staaten die Anwendung des Konsensprinzips. Als Finanzierungswege werden die Kostentragung über den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen (dafür: die Entwicklungsländer) oder ein von der Behörde später zu tilgendes Darlehen der Vereinten Nationen (dafür: die Industriestaaten) in Betracht gezogen. Zur Dauer der Kommissionstätigkeit schlug die Gruppe der 77 vor, das Gremium solle mit dem ersten Zusammentreten der Behördenversammlung seine Arbeit einstellen, wohingegen andere Staaten das Zusammentreten des Rates abwarten wollten. Zu den künftigen Aufgaben der Vorbereitungskommission sei nachgetragen, daß weiterhin keine Einigkeit über die vorläufige Anwendung des durch die